

Einwohnergemeinde Brienz



VERORDNUNG

Marktverordnung vom 1. Juni 2015

mit

Anhang I vom 1. Juni 2015



[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung
Landesverteidigung, Polizei
Polizei
Allgemeines

MARKTVERORDNUNG vom 1. Juni 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle in ihr erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

Art. 2 Märkte

In der Marktgemeinde Brienz wird der folgende Warenmarkt abgehalten:

Brienermarkt bzw. „Briensermärt“

Art. 3 Marktgebiet

Der Gemeinderat Brienz legt auf Antrag der Baukommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

Art. 4 Publikation

Die Markttage werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Anzeiger Interlaken, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

Art. 5 Zuständigkeit

Zuständig ist die Baukommission.
Der Bauverwalter ist Marktchef.

Art. 6 Aufgaben der Marktkommission

Die Baukommission ist zuständig für die

- a reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte,
- b Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieser Marktverordnung.

Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 7 Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- a Vorbereitung und Organisation der Marktes
- b Erteilen von Bewilligungen und Absagen
- c Werbung für Markttag (Radio, Zeitung usw.)
- d Erstellen eines Planes, einteilen und nummerieren der Standplätze
- e Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht usw.)
- f Überwachung des Marktgeschehens
- g Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen (die ungehinderte Durchfahrt längs der Marktstände für Notfalldienste ist durch die Marktteilnehmer zu gewährleisten. Die Baukommission ist berechtigt Kontrollen durchzuführen.)
- h Einzug der Stand- und Platzgebühren
- i Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente
- k Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- l Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschreibepflicht, Alkoholausschank usw.), insbesondere der Arbeitsbewilligungen
- m Sicherstellung von genügend WC-Anlagen

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern oder Rechtsunsicherheiten kann der Marktchef einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

Art. 8 Verkaufsstände

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

- a Nördlich der Strasse sind die ungeraden Platznummern
- b Südlich der Strasse sind die geraden Nummern

² Bei bisherigen Marktfahrern wird der alte Standplatz soweit möglich beibehalten. Es kann jedoch eine neue Nummerierung erfolgen.

³ Es wird lediglich der Platz reserviert (keine gemeindeeigenen Marktstände vorhanden).

Art. 9 Zulassung

¹ Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieser Verordnung unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- b der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.
- c ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

² Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die Marktverordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

³ Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) besitzen.

⁴ Ausländische Staatsangehörige mit Staatsbürgerschaft und Wohnsitz innerhalb der EU sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Meldebestätigung der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarkbehörde über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit vorlegen können.

Der Marktchef ist berechtigt, sich von Marktteilnehmern mit Wohnsitz im Ausland Wareneinfuhrpapiere und bei Ausländern generell persönliche Ausweispapiere vorlegen zu lassen.

Art. 10 Transportmittel / Fahrzeuge

¹ Auf der Strasse und den Trottoirs sowie in den Gassen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.

² Nicht für den Standbetrieb benötigte Zugfahrzeuge müssen auf die zur Verfügung gestellten Parkplätze abgestellt werden.

³ Es stehen Parkplätze zur Verfügung (P - Rothorn, Schulhausplatz Dorf etc.).

⁴ Der Fahrzeugverkehr wird umgeleitet. Es ist deshalb Vorsicht geboten, insbesondere beim Herausragen von Marktstandteilen (Dächer gegen die Strasse).

⁵ **Der Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften vom Trachtbach bis Änderdorf muss auch während dem „Briensermärt“ gewährt werden können.** Darum dürfen **in den Gassen keine Autos abgestellt werden** und **längs zwischen den Marktständen (Vordächer) ist eine Durchgangsbreite von mindestens 2.5 m zu belassen.** Die Stände sind dementsprechend aufzustellen (Siehe Sicherheits- und Zufahrtskorridore auf dem Plan).

Art. 11 Dauer / Verkaufszeiten / Marktaufbau / Platzbelegung

¹ Der „Briensermärt“ findet jeweils am zweiten Mittwoch und Donnerstag im November statt.

² Die Kantonsstrasse ist jeweils vom Mittwoch 12.00 Uhr bis Freitag 12.00 Uhr gesperrt. **Vor Mittwoch 12.00 Uhr darf die Kantonsstrasse nicht beansprucht werden.**

³ Am Mittwoch starten um 14.00 Uhr Rösslispiel, Autoscooter und Vergnügungsbahnen und es beginnt der Aufbau einzelner Stände entlang der Hauptstrasse zwischen Schleggasse und Höhe Bärenplatz. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt ad hoc. Ab 18.00 Uhr können die Marktstände abgeräumt werden. Vor Verkaufsschluss ist es untersagt, mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

⁴ Am Donnerstag ist Hauptmarkttag über das ganze Marktgebiet entlang der Hauptstrasse zwischen Schleggasse und Trachtlistrasse, mit Bezug des definitiven Standplatzes. Ab 09.00 Uhr wird über den Standplatz verfügt; ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Ab 18.00 Uhr können die Marktstände abgeräumt werden. Vor Verkaufsschluss ist es untersagt, mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

Art. 12 Bewilligung

¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitz einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

² Aus Platzgründen sind die Anzahl Marktstände beschränkt (Dorflänge). Langjährige Marktbesucher erhalten für die Reservation den Vorrang.

Art. 13 Anmeldung

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Anmeldeschluss ist jeweils **Mitte September** (genaues Datum siehe Internet). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusagen mit Platz-Nummer oder Absagen werden bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn vom Marktchef schriftlich bestätigt.

Art. 14 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 15 Abmeldung

Im Verhinderungsfalle kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die Platzmiete und die Stromgebühr zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Baukommission von dieser Regelung absehen.

Art. 16 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹ Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 mit Änderungen vom 16. Dezember 2005 muss auf privaten oder öffentlichen Plätzen dieselbe Gebühr wie für das auswärtige Gewerbe bezahlt werden. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

² Gemeinnützigen Organisationen (z.B. Frauenverein, Heilsarmee) werden gebührenfreie Standplätze zur Verfügung gestellt.

³ Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

Art. 17 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 18 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

Art. 19 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen usw.

Art. 21 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften in CHF zu versehen.

Art. 22 Mass und Gewicht

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 23 Alkoholausschank

Ist gemäss den kantonalen Vorschriften zu deklarieren. Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volkschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene.

Art. 24 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- b Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c Explosions- und feuergefährliche Artikel
- d Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art

Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

Art. 26 Abfallentsorgung

¹ Für die Entsorgung des Kehrichts ist der Marktstandbetreiber verantwortlich.

² Die Verkäuferinnen und Verkäufer von Imbisswaren und Getränken sind verpflichtet, einen geeigneten Abfallbehälter aufzustellen. Sie haben ihren Abfall zur Entsorgung selbst mitzunehmen.

Art. 27 Haftung

Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Gemeinde Brienz haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 28 Änderungen im Marktwesen

Die Baukommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

Art. 29 Zuwiderhandlungen

¹ Wer die Bestimmungen dieser Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird

- a in leichten Fällen verwarnt,
- b in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

² Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 30 Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktverordnung ist vom Gemeinderat Brienz am 1. Juni 2015 genehmigt worden und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften bzw. vorangegangene Beschlüsse sowie die Marktverordnung vom 2. September 2013 aufgehoben.

3855 Brienz, 1. Juni 2015

Namens des Gemeinderates

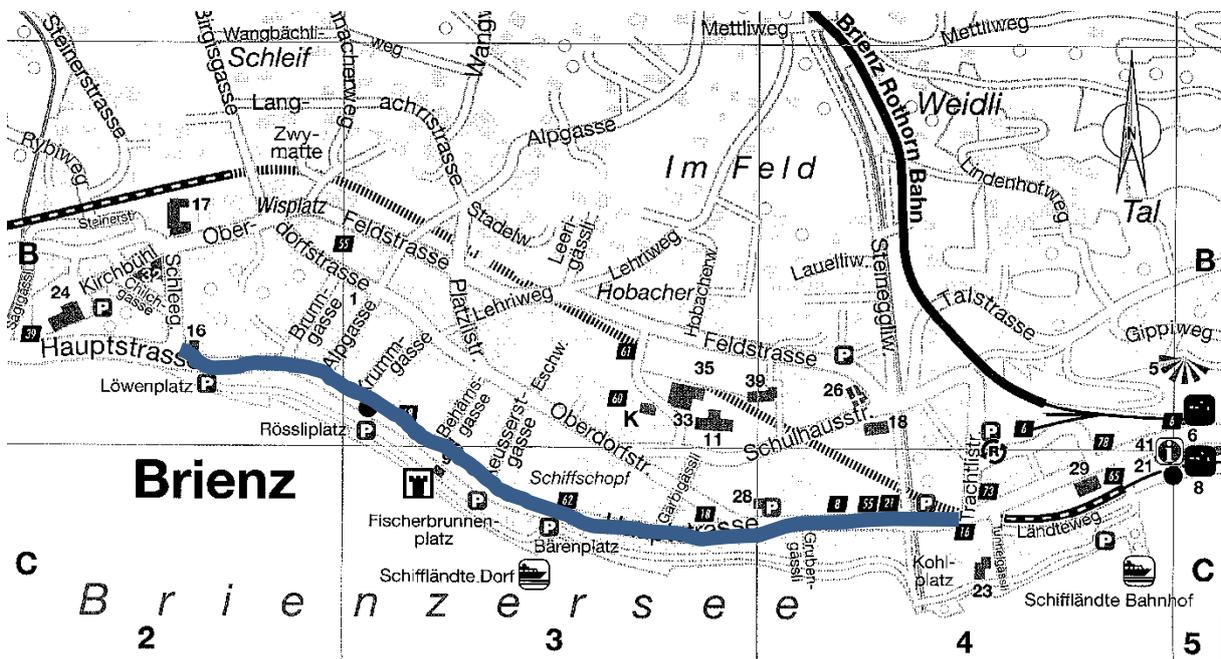
Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann

Linda Stauffer

Marktgebiet



Marktperimeter: Entlang der Hauptstrasse von der Schleegasse bis zur Trachtlistrasse, inklusive Löwenplatz, Rössliplatz und Fischerbrunnenplatz (ohne Bärenplatz).

Anhang I vom 1. Juni 2015 zur Marktverordnung vom 1. Juni 2015

Gebühren

¹ Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat Brienz auf Antrag der Baukommission den Gebührentarif fest.

² Die Gebühr beträgt CHF 8.— per Laufmeter - Stand, gemäss Bestellung.

³ Für den Betrieb des vom SMV (Schweizerischer Marktverband) gemieteten Baustromvertellers werden die Gebühren wie folgt an **die auswärtigen** Marktteilnehmer/innen weiterverrechnet (nicht kostendeckend):

Stromgebühr pauschal	ohne/mit Strombezug 230 V	CHF 15.—
	Strombezug = 400 V	CHF 20.—
	Einheimische mit eigener Stromquelle	CHF 0.—

⁴ Die grossen Schausteller bezahlen eine Pauschale zwischen CHF 250.— und CHF 1'000.—. Ebenso wird mit diesen der Strombezug separat abgerechnet.

⁵ Die Gebühr für die Ausschankbewilligung für alkoholische Getränke beträgt CHF 80.—.

⁶ Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

Dieser Anhang I ist vom Gemeinderat Brienz am 1. Juni 2015 genehmigt worden und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

3855 Brienz, 1. Juni 2015

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann Linda Stauffer